

## **Vorgehen bei Beschwerden gegen Fachpersonen aus dem Verzeichnis christlicher Fachleute Psychologische Beratung, Psychotherapie, Psychiatrie und Supervision**

### **Einführung**

Alle im Verzeichnis christlicher Fachleute für Psychologische Beratung, Psychotherapie, Psychiatrie und Supervision aufgeführten Fachpersonen haben im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ins Verzeichnis ihre Aus- und Weiterbildungen detailliert nachgewiesen. Leider kann es trotzdem vorkommen, dass ratsuchende Menschen irritierende Erfahrungen mit Fachpersonen machen. Als erste Orientierung, um eine solche Situation einschätzen zu können, befindet sich in der Druckausgabe des Verzeichnisses (S. 12ff) und auch als separates Merkblatt ein Text mit der Überschrift „Was ist vor und während einer Beratung/Therapie zu beachten?“. Darin wird auch die Berufsethische Kommission der VBG erwähnt, an die man sich wenden kann, wenn problematische Erfahrungen mit einer Fachperson des Verzeichnisses vorkommen sollten. Folgende Personen gehören zur Berufsethischen Kommission (Stand Juli 2016):

- Gisela Ana Cöppicus, Psychotherapeutin FSP aus Zürich
- Marlise Bachmann, Psychotherapeutin FSP aus Nyon
- Dr. Robert Wenger, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie aus Basel
- Annemarie Zingg, Supervisorin und Coach BSO aus Zollikofen.

### **Aufgaben der Berufsethischen Kommission**

Die Berufsethische Kommission hat die Aufgabe, Anfragen und Beschwerden wegen möglichen ethischen Fehlverhaltens und Grenzverletzungen durch Fachpersonen aus dem VBG-Verzeichnis entgegen zu nehmen und zu bearbeiten.

Auch alle im Verzeichnis aufgeführten Fachpersonen können sich an die Berufsethische Kommission zur informellen Erörterung von Situationen wenden, die Fragen des ethischen und professionellen Verhaltens aufwerfen.

Die Berufsethische Kommission arbeitet reflektierend, problemorientiert und klärend auf der Basis der Bereitschaft zur Mitarbeit aller Beteiligten. Es handelt sich bei einer Abklärung der Berufsethischen Kommission ausdrücklich nicht um ein administrativ-juristisches Verfahren.

Die Arbeit der Berufsethischen Kommission verfolgt eine doppelte Zielrichtung:

1. Beschwerdeführenden Personen soll aus einer dritten, unabhängigen und psychotherapeutisch sowie beraterisch kompetenten Position heraus zu einer angemessenen Würdigung der von ihnen vorgetragenen Beschwerden verholfen werden.
2. Mit den angeschuldigten Fachpersonen soll aus einer dritten, unabhängigen und psychotherapeutisch sowie beraterisch kompetenten Position heraus in einen Diskurs über ihre Arbeit eingetreten werden.

Die Berufsethische Kommission ist verpflichtet, alle beteiligten Parteien über ihre Arbeitsweise angemessen zu informieren, den Prozess zu dokumentieren und einen Abschlussbericht zu erstellen. Der Chairman vom Leitungsteam des Fachkreises «Psychologie und Glaube» hat in diesen Abschlussbericht Einsichtsrecht. Während des ganzen Abklärungsprozesses ist der Datenschutz sorgfältig zu berücksichtigen.

Die Berufsethische Kommission berichtet einmal jährlich dem Leitungsteam des Fachkreises «Psychologie und Glaube» über ihre Aktivitäten.

## **Vorgehen bei eingehenden Klagen**

Personen, die eine Beschwerde anbringen möchten, können sich direkt an eines der Mitglieder der Berufsethischen Kommission wenden (Adressen im gedruckten Verzeichnis und im Online-Verzeichnis auf [www.vbg.net](http://www.vbg.net)) oder die Beschwerde über den speziell dafür eingerichteten Mailaccount ([berufsethik@vbg.net](mailto:berufsethik@vbg.net)) einreichen.

Der Eingang der Beschwerde wird umgehend von einem Mitglied der Berufsethischen Kommission bestätigt. Die Mitglieder der Berufsethischen Kommission beschliessen zeitnah, nach einer ersten gemeinsamen Beratung, wer die Beschwerde fallführend übernimmt.

Die beschwerdeführende Person wird danach vom fallführenden Mitglied angehört und über das unten stehende Vorgehen informiert.

Nach eingehender Prüfung der Sachlage entscheiden die Mitglieder der Berufsethischen Kommission gemeinsam, ob die Beschwerde weiter zu verfolgen ist.

- Tritt die Berufsethische Kommission nicht auf die Beschwerde ein, ist dieser Entscheid gegenüber der beschwerdeführenden Person zu begründen.
- Tritt die Berufsethische Kommission auf die Beschwerde ein, wird die beschwerdeführende Person darüber informiert. Ebenso wird mit der angeschuldigten Fachperson durch das fallführende Mitglied Kontakt aufgenommen. Die angeschuldigte Fachperson kann in begründeten Fällen verlangen (z. B. bei Befangenheit des fallführenden Kommissionsmitglieds), dass ein anderes Mitglied der Berufsethischen Kommission die Gespräche mit ihr führt.

Bei Fehlverhalten der angeschuldigten Fachperson kann die Berufsethische Kommission Massnahmen empfehlen, die zur Wiederherstellung oder zur Verbesserung der beruflichen Kompetenz geeignet sein können. Solche Massnahmen können z.B. sein: Supervision, Intervision, Selbsterfahrung und/oder Fortbildung. Im Falle eines Fehlverhaltens sollen auch konkrete Möglichkeiten der Wiedergutmachung festgehalten werden.

Weigert sich eine Fachperson ohne Angabe nachvollziehbarer Gründe an der Aufklärung der gegen sie erhobenen Vorwürfe mitzuwirken, leitet die Berufsethische Kommission den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an den Chairman des Leitungsteams weiter. Bei einer begründeten Vermutung gravierender Grenzverletzungen ist eine solche Weiterleitung verpflichtend.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass das Leitungsteam den Mitgliedsstatus im Fachkreis «Psychologie und Glaube» beeinflussende Massnahmen beschliessen muss.

Abschliessend wird die beschwerdeführende Person über Verlauf und Resultat des Verfahrens durch das fallführende Mitglied angemessen informiert.

Wird ein Fall öffentlichkeitswirksam, so muss die VBG-Leitung zwingend und umgehend einbezogen werden.